

RS OGH 1988/6/21 15Os6/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1988

Norm

StPO §42 Abs1

StPO §43a

Rechtssatz

Wird die Bestellung eines anderen Verfahrenshelfers im Rahmen der ursprünglichen Beigabeung (wegen Verhinderung des bestellten Verteidigers) unrichtigerweise beim Gericht beantragt, dann ist dieses in sinngemäßer Anwendung (nicht des § 43 a StPO, sondern) des § 42 Abs 1 StPO zur Weiterleitung des Antrags an den zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (zweckmäßigerweise unter Mitübersendung einer aufklärenden Note über den Verfahrensstand sowie allenfalls aktueller Aktenstücke, hier: einer Urteilsausfertigung) verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 15 Os 6/88

Entscheidungstext OGH 21.06.1988 15 Os 6/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0098149

Dokumentnummer

JJR_19880621_OGH0002_0150OS00006_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at